

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

14.01.2009

2.23.00 Nr. 1

Wahlordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>Wahlordnung</i>	Senat: 05.11.2008	HMWK: 16.12.2008	14.01.2008

# Wahlordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 07. November 2008

### Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich

### Erster Abschnitt: Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten

§ 2 Wahlgrundsätze

§ 3 Wahlen, Amtszeiten

§ 4 Wahlorgane

§ 5 Zusammensetzung und Bildung des Wahlvorstandes

§ 6 Beschlussfähigkeit

§ 7 Aufgaben des Wahlvorstandes

§ 8 Aufgaben der Wahlleitung

§ 9 Zusammensetzung und Aufgaben der Wahlausschüsse

§ 10 Aktives Wahlrecht

§ 11 Passives Wahlrecht

§ 12 Beurlaubung

§ 13 Gruppen und Fachbereichszugehörigkeit

§ 14 Wahlbekanntmachung

§ 15 Wählerverzeichnis

§ 16 Rechtsbehelfe gegen das Wählerverzeichnis

§ 17 Wahlbenachrichtigung

§ 18 Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen

§ 19 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

§ 20 Wahlunterlagen

§ 21 Ausgestaltung der Stimmzettel

§ 22 Stimmabgabe

Wahlordnung	14.01.2009	<b>2.23.00</b> Nr. 1	S. 2
-------------	------------	----------------------	------

- § 23 Briefwahl
- § 24 Wahllokale, Zusammensetzung und Bestellung der Wahlausschüsse
- § 25 Urnenwahl
- § 26 Elektronische Wahlen
- § 27 Behandlung der Wahlbriefe
- § 28 Auszählung
- § 29 Unwirksame und ungültige Stimmen
- § 30 Wahlergebnisse
- § 31 Sitzzuteilung
- § 32 Sitzzuteilung im Senat, Stellvertretung
- § 33 Sitzzuteilung im Fachbereichsrat, Stellvertretung
- § 34 Wahlniederschriften, Wahlakten
- § 35 Ausscheiden, Rücktritt und Ruhen des Mandats
- § 36 Wahlprüfung

**Zweiter Abschnitt: Präsidentin oder Präsident**

- § 37 Wahlvorstand
- § 38 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 39 Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten

**Dritter Abschnitt: Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten**

- § 40 Wahl zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten

**Vierter Abschnitt: Direktorium**

- § 41 Zusammensetzung des Direktoriums
- § 42 Zusammensetzung der Direktorien
- § 43 Wahl der Direktoriumsmitglieder
- § 44 Amtszeiten
- § 45 Ausscheiden, Rücktritt, Nachrücken
- § 46 Mittelbar gewählte Direktoriumsmitglieder
- § 47 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor
- § 48 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die unmittelbaren Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten und zu den Direktorien sowie für die mittelbaren Wahlen durch den Erweiterten Senat, den Senat, die Fachbereichsräte sowie die Direktorien einschließlich der Wahlen durch die in ihnen vertretenen Gruppen.

**ERSTER ABSCHNITT:  
WAHLEN ZUM SENAT UND ZU DEN FACHBEREICHSRÄTEN**

**§ 2  
Wahlgrundsätze**

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe nach den Grundsätzen der Verhält-

niswahl (Listenwahl) gewählt. Liegt für eine Gruppenvertretung nur ein Wahlvorschlag vor, so findet Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) statt.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe der Stimme an der Urne oder auf Antrag durch Briefwahl.

### **§ 3**

#### **Wahlzeiten, Amtszeiten**

(1) Die Wahlen gemäß § 2 finden für die Gruppe der Studierenden in jedem, für die anderen Gruppen alle zwei Jahre im Wintersemester statt. Die Wahlhandlungen sollen vor Ende der Vorlesungszeit abgeschlossen sein.

(2) Die Urnenwahlen finden an vier Werktagen, außer Samstags, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Das Nähere regelt der Wahlvorstand.

(3) Die Amtszeit der Gremienmitglieder und der stellvertretenden Gremienmitglieder beträgt

1. für die Professorengruppe, die Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und die Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder zwei Jahre,
2. für die Gruppe der Studierenden ein Jahr.

(4) Die Amtszeit der Gremien beginnt – soweit andere Regelungen keine Abweichungen enthalten – am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Semesters.

(5) Soweit nichts anderes geregelt ist, enden die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen jeweils um 16 Uhr des Ablauftages.

### **§ 4**

#### **Wahlorgane**

(1) Wahlorgane sind:

1. der Wahlvorstand,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler als Wahlleitung,
3. die Wahlausschüsse.

(2) Geschäftsstelle des Wahlvorstandes ist das Wahlamt.

(3) Die Tätigkeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Für die Mitarbeit in den Wahlorganen werden die Mitglieder in angemessenem Umfang von ihren Dienstaufgaben befreit.

### **§ 5**

#### **Zusammensetzung und Bildung des Wahlvorstandes**

(1) Der Wahlvorstand besteht aus zwei Mitgliedern der Professorengruppe und je einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der wissenschaftlichen Mitglieder und der administrativ-technischen Mitglieder. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Die Wahlleitung oder eine von ihr beauftragte Person gehören dem Wahlvorstand als beratendes Mitglied an.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Vertretern ihrer Gruppen im Senat benannt. Sie müssen nicht Mitglieder des Senats sein. Die Benennung erfolgt in dem der Wahl vorhergehenden Semester.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt das stellvertretende Mitglied nach. In diesem Fall sowie beim Ausscheiden eines stellvertretenden Mitgliedes, nimmt die betroffene Gruppe im Senat eine Nachbenennung vor.

(4) Der Wahlvorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden und die Schriftführerin oder den Schriftführer. Abwesende Mitglieder sind wählbar, sofern ihre schriftliche Einverständniserklärung hierfür vorliegt.

(5) Der Wahlvorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Wahlvorstandes im Amt.

## **§ 6**

### **Beschlussfähigkeit, Verfahrensregeln**

(1) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte seiner weiteren Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(2) Der Wahlvorstand tagt universitäts-öffentlich. Er macht seine Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt.

(3) Zu der ersten Sitzung des Wahlvorstandes lädt die Wahlleitung ein, leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden und weist dessen Mitglieder in ihre Aufgaben gemäß § 7 ein.

(4) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen rechtzeitig ein, bereitet sie vor und leitet sie.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Wahlvorstandes**

(1) Der Wahlvorstand ist zusammen mit der Wahlleitung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

(2) Der Wahlvorstand ist insbesondere zuständig für:

1. Festlegung der Wahllokale,
2. Zulassung der Wahlvorschläge,
3. Beschlussfassung über die Bildung von Wahlausschüssen im Einvernehmen mit der Wahlleitung,
4. Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Urnenwahl unter Mitwirkung der Wahlausschüsse,
5. Durchführung der Auszählung unter Mitwirkung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
6. Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse und der Sitzverteilung,
7. Durchführung der Nachzählung für die Senatswahl gegebenenfalls unter Mitwirkung der Wahlausschüsse und Entscheidung hierüber,
8. Entscheidungen über Einsprüche und Widersprüche gem. § 16 Absatz 1 und 2,
9. das Wahlprüfungsverfahren.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Wahlleitung**

(1) Die Wahlleitung ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich und unterstützt den Wahlvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Die Wahlleitung bedient sich dabei des Wahlamtes.

(2) Zu den Aufgaben der Wahlleitung gehören insbesondere:

1. Bildung von Wahlausschüssen im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand,
2. Erstellung der Wählerverzeichnisse,

Wahlordnung	14.01.2009	<b>2.23.00 Nr. 1</b>	S. 5
-------------	------------	----------------------	------

3. Bestellung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern,
4. Aufstellung des Terminplans im Einvernehmen mit dem Präsidium nach Anhörung der Studierendenschaft,
5. Erstellung der Wahlbekanntmachung sowie deren Veröffentlichung in der Universität,
6. Vorprüfung der Wahlvorschläge,
7. Versendung der Wahlbenachrichtigungen an die Wahlberechtigten,
8. Entgegennahme der Widersprüche gegen die Wählerverzeichnisse gemäß § 16 Absatz 1 und 2, der Widersprüche gegen Beschlüsse des Wahlvorstandes zu Wahlvorschlägen gemäß § 19 Absatz 6 und 7,
9. Herstellung der Wahlunterlagen und ihre Versendung,
10. Entgegennahme, Verwaltung und Übergabe der Wahlbriefe an den Wahlvorstand,
11. Führung der Stellvertreterlisten für den Senat.

### **§ 9**

#### **Zusammensetzung und Aufgaben der Wahlausschüsse**

- (1) Die Wahlausschüsse setzen sich aus je einem Mitglied und stellvertretenden Mitglied jeder Gruppe zusammen.
- (2) Die Wahlausschüsse überwachen im Wahllokal die ordnungsgemäße Durchführung der Urnenwahl. Sie wirken an der Öffnung der Wahlbriefe und der Auszählung der Stimmen mit. Das Nähere bestimmt der Wahlvorstand.

### **§ 10**

#### **Aktives Wahlrecht**

- (1) Die Mitglieder der Universität, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, sind nach Maßgabe dieser Wahlordnung wahlberechtigt.
- (2) Die bereits Berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professur beauftragten Personen sind in der Professorengruppe wahlberechtigt, wenn sie den an sie ergangenen Ruf angenommen haben. Sie gelten als Mitglieder der Universität. Das gleiche gilt für die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen und mit der Vertretung ihrer Professur beauftragten Professorinnen und Professoren.
- (3) In der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder sowie der Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder sind nur die Mitglieder wahlberechtigt, die mindestens im Umfang der Hälfte der dienstrechtlich oder tarifrechtlich vorgesehenen Arbeitszeit sowie mindestens sechs Monate an der Justus-Liebig-Universität tätig sind.
- (4) Wahlberechtigt sind auch die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses in einer Ausbildung stehenden Mitglieder der Universität ohne Rücksicht auf Lebensalter und Ausbildungsstand.
- (5) In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte verlieren nachträglich ihr Wahlrecht, wenn sie nach Offenlegung des Wählerverzeichnisses als Mitglied aus der Justus-Liebig-Universität ausscheiden.

### **§ 11**

#### **Passives Wahlrecht**

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die in das betreffende Wählerverzeichnis eingetragen und zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Universität sind und einem Bereich angehören, für den eine Gremienwahl stattfinden soll.

## **§ 12 Beurlaubung**

Eine Beurlaubung berührt das aktive und passive Wahlrecht nicht.

## **§ 13 Gruppen und Fachbereichszugehörigkeit**

(1) Wer mehreren Gruppen angehört, übt das aktive Wahlrecht nur in einer Gruppe aus. Vorrang hat dabei das durch ein Beschäftigungsverhältnis begründete Wahlrecht. Wählbar ist die betreffende Person auch von anderen Gruppen.

(2) Studierende, die nach ihren Studienfächern Mitglieder mehrerer Fachbereiche sind, erklären bei der Einschreibung oder Rückmeldung, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.

(3) Die Mitglieder der anderen Gruppen sind in dem Fachbereich wahlberechtigt und wählbar, in dem oder für den sie überwiegend tätig sind. Bei einer Halbtags­tätigkeit in verschiedenen Fachbereichen erklärt das Mitglied gegenüber dem Wahlamt, in welchem Fachbereich es das aktive und passive Wahlrecht ausüben will.

(4) Professorinnen und Professoren, die mehreren Fachbereichen angehören, üben das aktive und passive Wahlrecht zum Fachbereichsrat in dem Fachbereich aus, in den sie berufen sind.

## **§ 14 Wahlbekanntmachung**

Der Wahltermin, die Besonderheiten des Wahlverfahrens einschließlich der Termine, der Ort und die Art der Bekanntmachung von Entscheidungen des Wahlvorstandes sowie Zeit und Ort der Offenlegung des Wählerverzeichnisses und der Termin für die Einreichung von Vorschlagslisten sind durch Aushang einer Wahlbekanntmachung an geeigneter Stelle der Universität bekannt zu machen.

## **§ 15 Wählerverzeichnis**

(1) Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) wird elektronisch und getrennt nach Gruppen geführt.

(2) Die Eintragung in das Wählerverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn die Einstellung, Ernennung, Immatrikulation oder Rückmeldung oder ein Gruppenwechsel nach dem im Terminplan festgelegten Stichtag für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse erfolgt.

(3) Das Wählerverzeichnis ist im Wahlamt an drei Arbeitstagen von 8.00 bis 16.00 Uhr zur Einsicht durch die Wahlberechtigten offen zu legen. Es ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Urnenwahl zu schließen. Eine Eintragung findet danach nicht mehr statt, es dürfen nur noch offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von Amts wegen von der Wahlleitung berichtigt werden.

## **§ 16 Rechtsbehelfe gegen das Wählerverzeichnis**

(1) Gegen die Nichteintragung, die falsche Zuordnung zu einer Gruppe oder zu einem Fachbereich einer oder eines Wahlberechtigten kann innerhalb der Offenlegungsfrist Widerspruch bei der Wahlleitung eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand. Gibt der Wahlvorstand dem Widerspruch

statt, wird die Wahlberechtigung der Widerspruchsführerin oder des Widerspruchsführers in einem Nachtrag zum Wählerverzeichnis eingetragen.

(2) Gegen die Eintragung einer nichtwahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann jedes Mitglied der Universität innerhalb der Offenlegungsfrist Widerspruch bei der Wahlleitung einlegen. Die eingetragene Person soll dazu gehört werden. Verfügt der Wahlvorstand die Streichung der oder des Eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist diese Entscheidung der oder dem Betroffenen förmlich zuzustellen. Sie oder er kann binnen zweier Arbeitstage nach Zugang der Benachrichtigung Widerspruch bei der Wahlleitung einlegen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Wird ein Widerspruch zurückgewiesen, ist der Widerspruchsbescheid schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Betroffenen zuzustellen.

## **§ 17**

### **Wahlbenachrichtigung**

Die Mitglieder der Universität werden durch das Wahlamt benachrichtigt, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

## **§ 18**

### **Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen**

(1) Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) werden von den Wahlberechtigten innerhalb ihrer jeweiligen Gruppe aufgestellt.

(2) Für jeden Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson benannt sein. Erfolgt keine Benennung in dem Wahlvorschlag, gilt die erste Bewerberin oder der erste Bewerber auf dem Wahlvorschlag als Vertrauensperson. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und der Wahlleitung befugt.

(3) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der im Terminplan festgelegten Frist beim Wahlamt einzureichen (Ausschlussfrist). Bis zum Ablauf dieser Frist kann die Vertrauensperson den Wahlvorschlag zurücknehmen, ändern oder ergänzen. Danach können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder ergänzt werden. Die Rücknahme eines Wahlvorschlags ist nach der Zulassung durch den Wahlvorstand nicht mehr zulässig.

(4) Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wobei eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben ist. Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber dürfen nur in einem Wahlvorschlag genannt werden.

(5) Wahlvorschläge aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen unbefristete und befristete Beschäftigte entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe zu der jeweiligen Wahl angemessen berücksichtigen.

(6) Der Wahlvorschlag muss die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber, ihre Geburtsdaten und – bei den Wahlen zum Senat – den Fachbereich oder die Einrichtung enthalten, in der sie tätig sind oder studieren.

(7) Dem Wahlvorschlag sind die eigenhändig unterschriebenen Einverständniserklärungen der in ihm genannten Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur für diesen Wahlvorschlag beizufügen. Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber können ihre Kandidatur bis zur Zulassung des Wahlvorschlags durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand zurückziehen.

(8) Eine Bewerberin oder Bewerber darf zur Wahl in ein Gremium jeweils nur auf einer Vorschlagsliste genannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Listen innerhalb derselben Wahl genannt, ist sie oder er durch Beschluss des Wahlvorstandes aus allen Listen zu streichen.

(9) Bei den Wahlen zum Senat bedarf jeder Wahlvorschlag der Unterstützung durch mindestens zehn Wahlberechtigte aus der jeweiligen Gruppe (Unterstützerliste). Jede oder jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterstützung kann nicht widerrufen werden. Eine Kandidatur auf

einem Wahlvorschlag gilt zugleich als Unterstützungserklärung. Die Unterstützerlisten werden nach ihrer Einreichung beim Wahlamt vertraulich behandelt.

(10) Jeder Wahlvorschlag kann ein Kennwort im Umfang von bis zu 40 Buchstaben oder Ziffern enthalten. Das Kennwort darf nicht über die Zugehörigkeit zu einer bestehenden hochschulpolitischen Gruppierung täuschen. Namen von Organen und Gremien, die aufgrund des Hessischen Hochschulgesetzes, der Grundordnung der Justus-Liebig-Universität oder von Satzungen der Universität zu bilden sind, dürfen nicht verwendet werden; dies gilt auch für die Bezeichnung „Fachschaft“.

## **§ 19**

### **Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

(1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung und Reihung der vorliegenden Wahlvorschläge, nachdem sie durch die Wahlleitung vorgeprüft worden sind.

(2) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. verspätet eingehen,
2. keine wählbaren Bewerberinnen und Bewerber aufweisen,
3. nicht von einer ausreichenden Zahl von Wahlberechtigten unterstützt werden,
4. insgesamt keine einzige Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen enthalten.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 11 nicht wählbar sind, sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen, ist der Wahlvorschlag im Übrigen zuzulassen.

(4) Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können nicht als Unterstützerinnen oder Unterstützer eines Wahlvorschlags auftreten. Wahlberechtigte, die zu der jeweiligen Wahl mehrere Wahlvorschläge unterstützen, sind auf allen Wahlvorschlägen als Unterstützerinnen und Unterstützer zu streichen.

(5) Über die Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) auf den Stimmzetteln entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(6) Lässt der Wahlvorstand einen Wahlvorschlag nicht zu, benachrichtigt er hierüber unverzüglich die Vertrauensperson unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde. Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags kann innerhalb von zwei Arbeitstagen Widerspruch beim Wahlamt eingelegt werden. Die Frist beginnt mit Verkündung der Entscheidung des Wahlvorstandes in seiner Sitzung.

(7) Streicht der Wahlvorstand einzelne Bewerberinnen und Bewerber aus einem Wahlvorschlag, benachrichtigt er die Betroffene oder den Betroffenen und die Vertrauensperson; Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Nach Ablauf der im Terminplan festgesetzten Entscheidungsfrist des Wahlvorstandes macht der Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) in der nach Absatz 5 festgelegten Reihenfolge unverzüglich universitäts-öffentlich bekannt und veranlasst unverzüglich ihre Veröffentlichung im Intranet sowie in der Universitätszeitung.

## **§ 20**

### **Wahlunterlagen**

(1) Wahlunterlagen sind:

1. Stimmzettel für jede Gruppe und jede Wahl,
2. Wahlumschlag,
3. Wahlschein (einschließlich Erklärung zur Stimmabgabe bei der Briefwahl) und
4. Wahlbriefumschlag.

(2) Bei der Urnenwahl erhalten die Wahlberechtigten den Stimmzettel im Wahlraum ausgehändigt.

(3) Für die Briefwahl erhalten die Wahlberechtigten vom Wahlamt alle Unterlagen nach Absatz 1 zugesandt.

(4) Einzelne Wahlberechtigte, die durch schriftlichen Antrag glaubhaft versichern, keine, falsche oder unvollständige Wahlunterlagen erhalten zu haben, erhalten beim Wahlamt gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises bis 12.00 Uhr am letzten Tag vor dem ersten Urnenwahltag Ersatzwahlunterlagen. Mit der Ausstellung verlieren die ursprünglich ausgestellten Wahlunterlagen der Betroffenen ihre Gültigkeit. Verlorene Ersatzwahlunterlagen werden nicht ersetzt.

### **§ 21 Ausgestaltung der Stimmzettel**

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen sollen sich jeweils deutlich voneinander unterscheiden. Alle Wahlvorschläge sind mit ihrem Kennwort aufzuführen. Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge jeweils unter Angabe von Namen, Vornamen, Fachbereich oder Einrichtung der ersten sechs Bewerberinnen oder Bewerber aufzuführen, soweit der Wahlvorschlag so viele Namen enthält. Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) sind alle Personen mit den genannten Angaben auf dem Stimmzettel zu vermerken. Ferner ist anzugeben, wie viele Stimmen die Wahlberechtigten in dem betreffenden Wahlgang haben.

### **§ 22 Stimmabgabe**

(1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen einer Liste.

(2) Ist für einen Wahlgang nur ein zugelassener Wahlvorschlag vorhanden, so wird dieser Wahlvorgang nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl (Mehrheitswahl) durchgeführt. Die Stimmabgabe erfolgt in diesem Fall durch Ankreuzen der zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber. Sind auf einem Stimmzettel mehr Bewerberinnen und Bewerber als vorhandene Sitze angekreuzt, so ist die Stimmabgabe ungültig. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrfach angekreuzt, so gilt dies als eine Stimme für die Bewerberin oder den Bewerber.

### **§ 23 Briefwahl**

(1) Die Unterlagen für die Briefwahl werden vom Wahlamt auf Antrag der oder des Wahlberechtigten rechtzeitig zugesandt.

(2) Die Briefwählerin oder der Briefwähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel, steckt sie in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie oder er unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung zur Briefwahl, legt den Wahlschein mit dem geschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und versendet ihn mit der Post oder der Dienstpost. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am vorletzten Arbeitstag vor Beginn der Urnenwahl um 14 Uhr im Wahlamt vorliegt.

### **§ 24 Wahllokale, Zusammensetzung und Bestellung der Wahlausschüsse**

(1) An der Justus-Liebig-Universität werden für die Urnenwahlen sieben Wahllokale errichtet. Der Wahlvorstand bestimmt die Orte der Wahllokale.

(2) Für jedes Wahllokal der Urnenwahlen ist ein Wahlausschuss einzusetzen. Die Wahlausschüsse setzen sich dabei aus folgenden Fachbereichen zusammen:

1. Fachbereich 01 – Rechtswissenschaft und Fachbereich 02 – Wirtschaftswissenschaften,
2. Fachbereich 04 - Geschichts- und Kulturwissenschaften, Fachbereich 05 - Sprache, Literatur, Kultur und Fachbereich 06 -Psychologie und Sportwissenschaft,
3. Fachbereich 03 - Sozial- und Kulturwissenschaften,

4. Fachbereich 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie und Fachbereich 08 - Biologie und Chemie,
5. Fachbereich 09 - Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement,
6. Fachbereich 10 - Veterinärmedizin,
7. Fachbereich 11 - Medizin.

(3) Bei der Einsetzung eines Wahlausschusses für einen Fachbereich bestellt die Dekanin oder der Dekan möglichst im Benehmen mit der jeweiligen Gruppe die vier Mitglieder des Wahlausschusses. Die Bestellungen sind dem Wahlamt rechtzeitig mitzuteilen.

## **§ 25 Urnenwahl**

(1) Vor Beginn der Urnenwahl hat der in dem betreffenden Wahllokal zuständige Wahlausschuss folgende Vorkehrungen zu treffen:

1. Die Wählerinnen und Wähler müssen im Wahlraum den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können.
2. Die Wahlurnen müssen leer sein; sie sind bis zur Öffnung des Wahllokals verschlossen (versiegelt) zu halten.
3. Ist der Wahlraum Teil eines größeren Raumes, muss der Wahlraum im Umkreis von mindestens 15 Metern vom übrigen Raum abgegrenzt werden. Im Wahlraum ist Wahlwerbung untersagt.

(2) So lange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des zuständigen Wahlausschusses, die verschiedenen Gruppen angehören müssen, im Wahlraum anwesend sein.

(3) Der Wahlraum muss für alle Wahlberechtigten während der Öffnungszeiten für die Urnenwahl zugänglich sein. Bei Andrang ist der Zutritt zum Wahlraum zu ordnen. Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlvorstandes, die Wahlleitung, die Mitglieder des zuständigen Wahlausschusses sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlamtes haben das Recht, im Wahlraum anwesend zu sein.

(4) Vor Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel und Wahlumschlag) ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler

1. im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
2. sich – sofern sie/er nicht mindestens einem Mitglied des Wahlausschusses bekannt ist – zur Person ausweisen kann (durch gültigen Personalausweis, Reisepass oder Führerschein, bei Studierenden auch durch den Studenausweis).

(5) Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet den Stimmzettel unbeobachtet und wirft ihn in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Wählerinnen und Wähler, die infolge einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Urne zu legen, können sich bei der Stimmabgabe einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfeleistung muss sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der durch die Hilfeleistung erworbenen Kenntnisse verpflichtet.

(6) Nach Ablauf der für die Öffnung des betreffenden Wahlraumes festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Danach erklärt der Wahlausschuss die Wahlhandlung für beendet.

(7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlausschuss für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses oder die Entwendung der Wahlurnen ausgeschlossen sind. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenauszählung überzeugt sich der Wahlausschuss davon, dass der Verschluss unversehrt ist.

## **§ 26 Elektronische Wahlen**

Soweit das Wahlergebnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden, kann nach Beschluss des Wahlvorstandes die Wahl als elektronische Wahl erfolgen. In diesem Fall bestimmt der Wahlvorstand das Verfahren unter Beachtung der niedergelegten Grundsätze in dieser Wahlordnung im Einvernehmen mit der Wahlleitung. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere der geheimen und unmittelbaren Wahl, gewahrt werden.

## **§ 27 Behandlung der Wahlbriefe**

(1) Nach Beendigung der Briefwahl öffnet der Wahlvorstand die vorliegenden Wahlbriefe und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Der Wahlvorstand kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinzuziehen.

(2) Der Wahlschein wird mit der Eintragung im Wählerverzeichnis verglichen. Soweit sich keine Beanstandungen ergeben, werden die Wahlumschläge ungeöffnet in eine eigens hierfür bestimmte Wahlurne geworfen und diese versiegelt. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(3) Leere Wahlbriefumschläge, Wahlbriefumschläge, bei denen der Wahlschein fehlt, einzelne verschlossene oder offene Wahlumschläge, einzelne Wahlscheine sowie einzelne Stimmzettel gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert zu verwahren.

(4) Fehlt in einem Wahlbriefumschlag die unterschriebene Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag oder ist ein Stimmzettel nicht in den Wahlumschlag eingelegt, ist die Stimmabgabe ungültig. Die fehlerhaften Unterlagen sind gesondert zu verwahren. Die Abgabe dieser ungültigen Stimmen wird vermerkt.

## **§ 28 Auszählung**

(1) Die Auszählung der Stimmen beginnt unverzüglich nach Ende der Urnenwahl.

(2) Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in die Urnen eingeworfenen Wahlumschläge wird mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen.

(3) Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) werden die auf jede Vorschlagsliste entfallenden gültigen Stimmen zusammengezählt.

(4) Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) werden die auf jede einzelne Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen zusammengezählt.

## **§ 29 Unwirksame und ungültige Stimmen**

(1) Eine Stimmabgabe liegt nicht vor und ist bei der Feststellung der Wahlbeteiligung nicht zu berücksichtigen, wenn

1. der Wahlbrief nicht fristgemäß eingegangen ist oder
2. die in § 27 Absatz 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben wurde,
2. der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
3. sich aus dem Stimmzettel der Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,

5. der Stimmzettel nicht angekreuzt ist,
6. bei Verhältniswahl (Listenwahl) auf dem Stimmzettel mehr als eine Liste angekreuzt ist,
7. bei Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) mehr Bewerberinnen und Bewerber als zulässig angekreuzt sind,
8. der Wahlumschlag keinen Stimmzettel enthält und
9. der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel für denselben Wahlgang enthält.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet in Zweifelfällen, ob eine Stimmabgabe vorliegt und ob die Stimmabgabe gültig ist. Die mangelhaften oder fehlerhaften Unterlagen sind gesondert zu verwahren.

### **§ 30 Wahlergebnisse**

(1) Der Wahlvorstand stellt unmittelbar nach der Auszählung die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen Stimmen, der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmen fest, die auf die Vorschlagslisten oder die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind.

(2) Der Wahlvorstand macht das endgültige Wahlergebnis unverzüglich in geeigneter Weise bekannt.

### **§ 31 Sitzzuteilung**

(1) Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) werden den Vorschlagslisten nach dem Verfahren Hare-Niemeyer so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmzahl zur Gesamtstimmzahl aller an der Sitzverteilung für die betreffende Gruppe teilnehmenden Listenvorschläge zustehen. Dabei erhält jeder Listenvorschlag zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben.

(2) Sind nach der Zuteilung gemäß Absatz 1 noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Absatz 1 ergeben, auf die Vorschlagslisten zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes das Los.

(3) Übersteigt die Zahl der auf eine Vorschlagsliste entfallenden Sitze die Zahl der auf ihr kandidierenden Bewerberinnen und Bewerber, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(4) Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) erhalten die gewählten Bewerberinnen und Bewerber ihre Sitze nach der in der jeweiligen Vorschlagsliste festgelegten Reihenfolge.

(5) Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) erhalten die gewählten Bewerberinnen und Bewerber ihre Sitze nach der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

(6) Der Wahlvorstand teilt den Vertrauensleuten der Vorschlagslisten das Wahlergebnis und die Sitzzuteilung mit.

### **§ 32 Sitzzuteilung im Senat, Stellvertretung**

(1) Zunächst werden die auf die Vorschlagslisten entfallenden Mandate im Senat zugeteilt. Die Sitze innerhalb einer Liste werden nach der im Wahlvorschlag aufgeführten Reihenfolge vergeben.

(2) Danach werden die Vertreterinnen und Vertreter der Senatsmitglieder ermittelt. Die nach Abs. 1 ermittelte Anzahl der auf die Vorschlagsliste einer Gruppe entfallenden Mandate ist maßgeblich für die dieser Liste zustehende Zahl der stellvertretenden Senatsmitglieder. Innerhalb einer Liste werden die Sitze nach Abzug der auf die Liste entfallenden Sitze nach Abs. 1 fortlaufend vergeben.

(3) Ein stellvertretendes Senatsmitglied vertritt persönlich dasjenige Senatsmitglied, das sich aus der nach Abs. 2 vorgegebenen Zuordnung ergibt.

(4) Scheidet ein Senatsmitglied aus, legt es sein Mandat nieder oder verliert es die Wählbarkeit in seiner Gruppe, so tritt an seine Stelle dasjenige stellvertretende Senatsmitglied, das an erster Stelle auf der Stellvertreterliste steht. In die Funktion des stellvertretenden Senatsmitgliedes rückt diejenige Listenbewerberin oder derjenige Listenbewerber nach, die oder der als Nächste oder Nächster auf der Stellvertreterliste steht.

(5) Sind ein Senatsmitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so werden sie jeweils durch diejenige Listenbewerberin oder denjenigen Listenbewerber vertreten, die oder der als Nächste oder Nächster auf der Stellvertreterliste gemäß Absatz 2 steht.

### **§ 33**

#### **Sitzuteilung im Fachbereichsrat, Stellvertretung**

(1) Zunächst werden die auf die Vorschlagsliste entfallenden Mandate im Fachbereichsrat zugeteilt. Die Sitze innerhalb einer Liste werden nach der im Wahlvorschlag aufgeführten Reihenfolge oder nach § 31 Abs. 5 vergeben.

(2) Danach werden die Vertreterinnen und Vertreter der Fachbereichsratsmitglieder ermittelt. Die nach Abs. 1 ermittelte Anzahl der auf die Vorschlagsliste einer Gruppe entfallenden Mandate ist maßgeblich für die dieser Liste zustehende Zahl der stellvertretenden Fachbereichsratsmitglieder. Innerhalb einer Liste werden die Sitze nach Abzug der auf die Liste entfallenden Sitze nach Abs. 1 fortlaufend vergeben.

(3) Ein stellvertretendes Fachbereichsratsmitglied vertritt persönlich dasjenige Fachbereichsratsmitglied, das sich aus der nach Abs. 2 vorgegebenen Zuordnung ergibt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Fachbereichsrates aus, legt es sein Mandat nieder oder verliert es die Wählbarkeit in seiner Gruppe, so tritt an seine Stelle dasjenige stellvertretende Mitglied, das an erster Stelle auf der Stellvertreterliste steht. In die Funktion des stellvertretenden Mitgliedes rückt diejenige Listenbewerberin oder derjenige Listenbewerber nach, die als Nächste oder der als Nächster auf der Stellvertreterliste steht.

(5) Sind ein Mitglied des Fachbereichsrates und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so werden sie jeweils durch diejenige Listenbewerberin oder denjenigen Listenbewerber vertreten, die oder der als Nächste oder Nächster auf der Stellvertreterliste gemäß Absatz 2 steht.

(6) Entsendet eine Mitgliedergruppe in ein Gremium nur ein Mitglied, gehört die Stellvertreterin oder der Stellvertreter dem Gremium mit beratender Stimme an.

### **§ 34**

#### **Wahlniederschriften, Wahlakten**

(1) Über die Sitzungen der mit der Durchführung von Wahlen beauftragten Organe werden Wahlniederschriften angefertigt. Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten. Sie werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer bzw. zwei Mitgliedern des betreffenden Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses sind die Stimmzettel und Wahlscheine zu bündeln, mit den Vorschlagslisten und sonstigen Vorgängen der Wahlniederschrift beizufügen und der Wahlleitung zu übergeben.

(3) Die Wahlakten dürfen frühestens drei Jahre nach Feststellung des Wahlergebnisses vernichtet werden.

### **§ 35**

#### **Ausscheiden, Rücktritt, Ruhen des Mandats**

(1) Ein gewähltes Mitglied des Senats oder Fachbereichsrats hat der oder dem Vorsitzenden des Gremiums unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn es sein Mandat niederlegt, aus der Universität ausscheidet oder die Wählbarkeit in seiner Gruppe verliert. An seine Stelle tritt dasjenige stellvertretende Mitglied, das an erster Stelle auf der Stellvertreterliste steht.

(2) Wird ein Mitglied des Senats oder des Fachbereichsrates für die Dauer von mindestens sechs Monaten beurlaubt, abgeordnet oder ist es aus sonstigen Gründen an der Ausübung seines Mandats gehindert, so ruht sein Mandat. Für die Zeit, in der sein Mandat ruht, rückt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter nach. An die Stelle der Stellvertreterin oder des Stellvertreters tritt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber aus der nach § 31 festgestellten Reihenfolge der Vorschlagsliste, für die das Mitglied, dessen Mandat ruht, gewählt wurde. Lebt das Mandat wieder auf, tritt die oder der zuletzt Nachgerückte in die Vorschlagsliste zurück.

(3) Scheiden nach einer Wahl Bewerberinnen und Bewerber aus einer Vorschlagsliste aus, haben sie dies der oder dem Vorsitzenden des Gremiums umgehend schriftlich mitzuteilen.

(4) Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerberinnen und Bewerber, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, bleiben die Sitze für die restliche Amtsperiode des Gremiums unbesetzt. Sind mehr als 50 Prozent der Sitze einer Gruppe in einem Organ unbesetzt, findet für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als acht Monate beträgt, eine Neuwahl in der Gruppe statt. In diesem Fall endet das Mandat der restlichen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe in diesem Organ mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses nach der Neuwahl in dieser Gruppe.

### **§ 36 Wahlprüfung**

(1) Wird von der Wahlleitung oder einzelnen Wahlberechtigten geltend gemacht, dass bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen worden sei und wird deshalb das Wahlergebnis angefochten, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß § 30 gestellt werden.

(2) Einer Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass Wahlberechtigte an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen seien, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen waren, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, kann nur dann stattgegeben werden, wenn dieser Grund bereits gemäß § 16 geltend gemacht worden ist.

(3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass die im Anfechtungsantrag behaupteten Verstöße oder Formfehler sich auf die Sitzverteilung auswirken, ordnet er eine Wiederholungswahl im erforderlichen Umfang an. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Wahlvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller oder der Antragstellerin zuzustellen.

(4) Nach Ablauf der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist, nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Ablauf der Wiederholungswahl gemäß Abs. 3 ist das endgültige Wahlergebnis durch die Wahlleitung bekanntzumachen.

## **ZWEITER ABSCHNITT: PRÄSIDENTIN ODER PRÄSIDENT**

### **§ 37 Wahlvorstand**

(1) Für die Durchführung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten wird rechtzeitig ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus vier Mitgliedern der Professorengruppe, einem Mitglied der Gruppe der Studierenden, einem wissenschaftlichen Mitglied und einem administrativ-technischem Mitglied. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppen im Erweiterten Senat aus dem Kreis der Mitglieder des Erweiterten Senats gewählt.

(3) Der Wahlvorstand wählt unter der Leitung seines jüngsten Mitgliedes eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen des Wahlvorstandes und des Erweiterten Senats leitet.

(4) Bewirbt sich ein Mitglied des Erweiterten Senats bei einer Wahl, kann es für diese Wahl nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein. An seiner Stelle wählt die Gruppe des Erweiterten Senats, der die jeweilige Bewerberin oder der jeweilige Bewerber angehört, ein neues Mitglied des Wahlvorstands.

(5) Der Wahlvorstand ist zuständig für die Durchführung eines Wahlprüfungsverfahrens; im Übrigen gilt § 36 entsprechend.

### **§ 38**

#### **Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten**

(1) Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten ist bei vorzeitigem Freiwerden unverzüglich, sonst vor Ablauf der Vorlesungszeit des vorletzten Amtssemesters, vom Wahlvorstand öffentlich auszuschreiben.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der Ausschreibungsfrist gibt der Wahlvorstand dem Erweiterten Senat die eingegangenen Bewerbungen bekannt. Er teilt zugleich die Termine der Befragung im Erweiterten Senat und der Wahl mit.

(3) Der Wahlvorstand lädt geeignete Bewerberinnen und Bewerber zur Befragung im Erweiterten Senat ein. Auf Vorschlag von mindestens sechs Mitgliedern des Erweiterten Senats lädt er weitere Bewerberinnen oder Bewerber ein. Sofern der Hochschulrat rechtzeitig dem Erweiterten Senat einen Wahlvorschlag gemäß § 48 Absatz 3 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten vorlegt, werden auch die von ihm genannten Persönlichkeiten zur öffentlichen Befragung gem. Satz 1 eingeladen.

(4) Unverzüglich nach der öffentlichen Befragung beschließt der Erweiterte Senat über die in die engere Wahl kommenden Bewerbungen und erörtert diese mit dem Ministerium.

(5) Der Erweiterte Senat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wahlvorstand auffordern, die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten neu auszuschreiben. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied des Erweiterten Senats beantragt.

(6) Die Einladung zur Wahlsitzung muss mindestens vier Wochen vorher erfolgen. Die Wahlsitzung soll spätestens sechs Wochen nach der Befragung stattfinden. Ein Wahlvorschlag des Hochschulrats ist ggf. mit der Einladung zu versenden.

(7) Stehen mehrere Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl, kann jedes stimmberechtigte Mitglied seine Stimme nur einer Bewerberin oder einem Bewerber geben. Es wird über alle Bewerberinnen und Bewerber gemeinsam abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats auf sich vereint. Erhält im ersten Wahlgang keine der vorgeschlagenen Persönlichkeiten die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht im zweiten Wahlgang keine der Bewerberinnen oder kein Bewerber die für die Wahl erforderliche Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Persönlichkeiten statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Für den Fall, dass zwei Persönlichkeiten mit der gleichen Stimmenzahl im zweiten Wahlgang den gleichen Rang einnehmen, findet die Stichwahl mit drei Persönlichkeiten statt. Bleibt der dritte Wahlgang ohne Erfolg, findet ein vierter Wahlgang mit der Persönlichkeit statt, die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte. Für den Fall, dass zwei Persönlichkeiten mit der gleichen Stimmenzahl aus der Stichwahl hervorgehen, findet im vierten Wahlgang nochmals eine Stichwahl statt. Insgesamt finden höchstens fünf Wahlgänge statt. Steht von Anfang an nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, finden höchstens zwei Wahlgänge statt. Erreicht keine der vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber die erforderliche Mehrheit, leitet der Wahlvorstand ein neues Verfahren für die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten ein.

(8) Die Wahl ist geheim.

### **§ 39**

#### **Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Senats abgewählt werden.

(2) Zu der Sitzung, in der über den Antrag auf Abwahl abgestimmt werden soll, ist mindestens vier Wochen vorher einzuladen.

(3) Die Abstimmung ist geheim.

### **DRITTER ABSCHNITT: VIZEPRÄSIDENTINNEN ODER VIZEPRÄSIDENTEN**

#### **§ 40**

#### **Wahl zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten**

(1) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Erweiterten Senat aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule für die Dauer von mindestens drei Jahren gewählt (§ 46 Abs. 2 HHG). Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten beginnt jeweils mit ihrer oder seiner Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit der Vorgängerin oder des Vorgängers.

(2) Die Wahl soll spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Amtszeit anberaumt werden. Soll eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident hauptberuflich tätig sein, beträgt deren oder dessen Amtszeit fünf Jahre. Wählbar sind auch Bewerberinnen und Bewerber, die nicht der Hochschule angehören. Soll die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident hauptberuflich tätig sein, so wird die Stelle vor dem Vorschlag des Präsidenten öffentlich ausgeschrieben. Für hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gilt § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3, 4 und 6 HHG entsprechend.

(3) Der Wahlvorschlag ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Persönlichkeit bis zwei Wochen vor der Wahlsitzung beim Vorsitzenden des Erweiterten Senats einzureichen und danach den Mitgliedern des Erweiterten Senats unverzüglich bekannt zu machen.

(4) Die Wahl ist geheim. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Erweiterten Senats rechtzeitig vorbereitet und geleitet. Jedes Mitglied des Erweiterten Senats hat eine Stimme.

(5) Vor der Wahl findet eine öffentliche Anhörung der vorgeschlagenen Persönlichkeit im Erweiterten Senat statt.

(6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats erhält.

(7) Erhält die vorgeschlagene Persönlichkeit nicht die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bleibt der zweite Wahlgang ohne Erfolg, ist die Präsidentin oder der Präsident um einen neuen Wahlvorschlag zu bitten.

(8) Sollen in einer Sitzung mehrere Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gewählt werden, erfolgen die Wahlen nacheinander in getrennten Wahlgängen.

(9) Für die Durchführung eines Wahlprüfungsverfahrens gilt § 36 entsprechend. Zuständig hierfür ist der Wahlvorstand gemäß § 5.

### **VIERTER ABSCHNITT: DIREKTORIUM**

#### **§ 41**

#### **Zusammensetzung des Direktoriums**

In das Direktorium entsenden alle Gruppen Vertreterinnen und Vertreter, wobei die Professorengruppe jeweils über die Stimmenmehrheit verfügen muss.

## § 42

### Zusammensetzung der Direktorien

(1) Sind für die Institute, Veterinärkliniken und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die medizinischen Zentren Direktoriumsmitglieder zu wählen, gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung, sofern nicht andere Ordnungen und Satzungen abweichende Regelungen enthalten. Dies gilt auch für die Wahl der stellvertretenden Direktoriumsmitglieder.

(2) Mitglieder der Direktorien der wissenschaftlichen Einrichtungen und der medizinischen Zentren sind:

1. Alle der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung oder dem jeweiligen medizinischen Zentrum angehörenden Professorinnen und Professoren. Hierzu gehören auch die Personen, die mit der Vertretung der Professur beauftragt sind.
2. sowie – sofern nicht Absatz 5 zutrifft – mindestens eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der drei übrigen Gruppen.

(3) Gehören einem Direktorium vier Professorinnen und Professoren oder deren Stellvertretung gemäß Absatz 2 Nr.1 an, entsenden

1. die Gruppe der wissenschaftlichen, Mitglieder
2. die Gruppe der Studierenden sowie
3. die Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder

je eine gewählte Vertreterin oder einen gewählten Vertreter sowie eine Vertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Gehören einem Direktorium weniger als vier Professorinnen und Professoren oder deren Stellvertretung gemäß Absatz 2 Nr.1 an, werden ihre Stimmen in der Weise gewichtet, dass die Professorengruppe insgesamt vier Stimmen führt.

(5) Gehören einem Direktorium mehr als vier Professorinnen und Professoren oder deren Stellvertretung gemäß Absatz 2 Nr.1 an, entsenden die anderen Gruppen für jedes weitere Mitglied der Professorengruppe jeweils ein weiteres Direktoriumsmitglied in der in Absatz 3 Nummern 1 bis 3 genannten Reihenfolge.

(6) Erhöht oder erniedrigt sich die Zahl der einem Direktorium angehörenden Professorinnen und Professoren oder deren Stellvertretung gemäß Absatz 2 Nr.1 während einer Wahlperiode, ändert sich auch die Zahl der übrigen Direktoriumsmitglieder entsprechend den in den Absätzen 2 bis 5 bestimmten Paritäten.

## § 43

### Wahl der Direktoriumsmitglieder

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 42 Absatz 3 Nummer 1 und 3 werden von allen der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung oder dem jeweiligen medizinischen Zentrum angehörenden Mitgliedern der beiden Gruppen in getrennten Wahlversammlungen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in den Direktorien derjenigen wissenschaftlichen Zentren, die zugleich Lehreinheiten sind, werden – abweichend von Satzungsbestimmungen, die vor dem Inkrafttreten der Wahlordnung erlassen worden sind, – in entsprechender Anwendung der Regeln für die Fachbereichsratswahlen unmittelbar durch die Studierenden gewählt, die in der Lehreinheit eingeschrieben sind. Die übrigen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in den Direktorien werden nach Maßgabe von § 46 mittelbar durch die studentischen Fachbereichsratsmitglieder der betreffenden Fachbereiche gewählt.

(3) Zu der jeweiligen Wahlversammlung lädt die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ein. Sie soll abweichend von § 3 zu Beginn der Vorlesungszeit eines Sommersemesters stattfinden. Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Wahlversammlung abgesandt werden und die wesentlichen Wahlvorschriften nennen. Wahlversammlungen sind unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß geladen worden ist; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.

(4) Das Wählerverzeichnis für die in § 42 Absatz 3 Nummer 1 und 3 genannten Gruppen wird der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor vom Wahlamt zur Verfügung gestellt.

(5) Bei der Wahl der Direktoriumsmitglieder müssen vorgefertigte Stimmzettel verwandt werden. Wahlvorschläge können auch noch in der Wahlversammlung eingereicht werden.

(6) Der Wahlvorstand für eine Direktoriumswahl besteht aus der jeweiligen Geschäftsführenden Direktorin oder dem jeweiligen Geschäftsführenden Direktor als Vorsitzender oder Vorsitzendem und zwei Mitgliedern der Gruppe, deren Direktoriumsmitglieder in der betreffenden Wahlversammlung gewählt werden sollen.

(7) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen und die sich daraus ergebende Reihenfolge für die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder fest, fasst das Wahlprotokoll ab und legt dieses dem Wahlamt vor.

(8) Die Wahlversammlung kann beschließen, die Vertretung der jeweiligen Mitglieder durch die gewählten stellvertretenden Mitglieder unabhängig von der sich aus der Stimmenzahl ergebenden Reihung nach anderen sachlichen Kriterien vorzunehmen. Der Beschluss und die jeweiligen Zuordnungen sind im Wahlprotokoll festzuhalten.

#### **§ 44 Amtszeiten**

Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt

1. für die Professorengruppe, die Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und die Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder zwei Jahre,
2. für die Gruppe der Studierenden ein Jahr.

#### **§ 45 Ausscheiden, Rücktritt, Nachrücken**

Scheidet ein Direktoriumsmitglied aus, legt es sein Mandat nieder, verliert es die Wählbarkeit in seiner Gruppe, so tritt an seine Stelle dasjenige stellvertretende Mitglied, das an erster Stelle auf der Stellvertreterliste steht. In die Funktion des stellvertretenden Mitgliedes rückt diejenige Listenbewerberin oder derjenige Listenbewerber nach, die oder der als Nächste oder Nächster auf der Stellvertreterliste steht. Ist keine Stellvertretung mehr vorhanden, so finden für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als sechs Monate beträgt, Nachwahlen statt.

#### **§ 46 Mittelbar gewählte Direktoriumsmitglieder**

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in den wissenschaftlichen Einrichtungen und medizinischen Zentren werden mittelbar durch die studentischen Fachbereichsratsmitglieder der betroffenen Fachbereiche gewählt, sofern diese Wahlordnung oder Satzungen der Justus-Liebig-Universität Gießen keine abweichenden Regelungen treffen.

(2) In fachbereichsübergreifenden wissenschaftlichen Zentren – mit Ausnahme der Zentren, die Lehreinheiten bilden, – erfolgt unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und Bedingungen die Wahl durch die studentischen Fachbereichsratsmitglieder der betroffenen Fachbereiche. Betroffen in diesem Sinne sind die Fachbereiche, in denen die dem Zentrum angehörenden Professorinnen und Professoren Mitglieder sind. Die Wahl erfolgt in turnusmäßigem Wechsel in aufsteigender zahlenmäßiger Reihenfolge der Fachbereiche, beginnend jeweils mit dem Fachbereich, der die niedrigere Fachbereichsnummer trägt. Verzichten die studentischen Mitglieder eines Fachbereichs auf eine Wahl, können die studentischen Fachbereichsratsmitglieder des nächsten Fachbereichs das Wahlrecht ausüben.

(3) Ein turnusmäßiger Wechsel gemäß Absatz 2 findet nicht statt, wenn die Anzahl der den Studierenden zustehenden Direktoriumssitze der Zahl der betroffenen Fachbereiche entspricht; in diesem Falle wählen die studentischen Fachbereichsratsmitglieder jedes betroffenen Fachbereiches ein Direktoriumsmitglied.

Wahlordnung	14.01.2009	<b>2.23.00</b> Nr. 1	S. 19
-------------	------------	----------------------	-------

#### **§ 47**

#### **Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor**

(1) Das Direktorium wählt aus der Professorengruppe mit der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder in geheimer Wahl jeweils für eine in der Regel mindestens zweijährige Amtszeit eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor sowie eine stellvertretende Geschäftsführende Direktorin oder einen stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit soll in der Regel am 1. Oktober beginnen.

(2) Bis zur Wahl der neuen Geschäftsführenden Direktorin oder des neuen Geschäftsführenden Direktors führt die Amtsvorgängerin oder der Amtsvorgänger die Geschäfte weiter.

#### **§ 48**

#### **Inkrafttreten**

(1) Die Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen in Kraft. Für die Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten findet die Wahlordnung erstmals Anwendung im Wintersemester 2009/2010.

(2) Die Wahlordnung der Justus–Liebig–Universität vom 11. Juli 2000 in der Fassung des fünften Änderungsbeschlusses vom 25. Juni 2008 tritt an diesem Tag außer Kraft.

Gießen, den

Prof. Dr. Stefan Hormuth

Der Präsident